

539. Baugesetz. Mit Zuschrift vom 22. März 1900 übermittelt die Baufektion I der Stadt Zürich Pläne für einen Aufbau auf dem Geschäftshaus des Herrn Eichelberg an der Gartenhofstraße in Zürich III, und ersucht um Bewilligung der Baute auf Grund von § 149 des Baugesetzes.

Es kommt in Betracht:

1. In tatsächlicher Beziehung wird lediglich auf den Beschluß des Regierungsrates No. 305 vom 23. Februar 1900 verwiesen.

2. Die Eingabe der Baufektion entspricht, wie sie selber angibt, Ziff. 5, lit. b des erwähnten Regierungsbeschlusses; da die Verhältnisse in der Zwischenzeit sich nicht geändert haben, besteht keine Veranlassung, von dem damals eingenommenen Standpunkt abzugehen. Der Aufbau kann daher, da die dem Wohnhaus zugewendete Ecke des Geschäftshauses vom Wohnhaus den gesetzlichen Abstand nicht innehält, in Anwendung von § 149 des Baugesetzes gestattet werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Aufbau wird gemäß eingereichtem Projekt in vollem Umfang in Anwendung von § 149 gestattet.

II. Die Prüfung der Detailpläne durch die städtischen Baubehörden bleiben vorbehalten.

III. Die Kosten, bestehend in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren werden Herrn Eichelberg auferlegt.

IV. Mitteilung an die Baufektion I der Stadt Zürich, an Herrn G. Eichelberg, Gartenhofstraße, Zürich III, und an die Baudirektion.